

**Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX  
des Landes Brandenburg**

**Teil A**

(RV § 131 SGB IX)

## Inhaltsverzeichnis

<b>PRÄAMBEL</b> .....	<b>6</b>
<b>I. ALLGEMEINES</b> .....	<b>8</b>
§ 1 GEGENSTAND UND GRUNDLAGEN DES VERTRAGES.....	8
§ 2 BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN .....	9
§ 3 BINDUNGSWIRKUNG .....	9
<b>II. LEISTUNGSVEREINBARUNG</b> .....	<b>9</b>
§ 4 GRUNDSÄTZE.....	9
§ 5 INDIVIDUELLER BEDARF .....	10
§ 6 PERSONENKREIS .....	10
§ 7 AUSGESTALTUNG DER LEISTUNGEN.....	10
§ 8 UMFANG DER LEISTUNG .....	11
§ 9 INHALT DER LEISTUNGEN.....	12
§ 10 GRUNDSÄTZE UND MAßSTÄBE FÜR DIE QUALITÄT EINSCHLIEßLICH DER WIRKSAMKEIT DER FACHLEISTUNGEN ...	13
<b>III. VERGÜTUNGSVEREINBARUNG</b> .....	<b>15</b>
§ 11 LEISTUNGSGERECHTE VERGÜTUNG .....	15
§ 12 LEISTUNGSPAUSCHALEN.....	15
§ 13 INVESTITIONSBETRAG .....	15
§ 14 NICHT ODER NUR GESONDERT ABZUGELTENDE LEISTUNGEN.....	16
§ 15 ERMITTLUNG VON VERGÜTUNGEN .....	16
§ 16 ZAHLUNGSWEISE UND ABRECHNUNG.....	17
§ 17 VORÜBERGEHENDE ABWESENHEIT BEI BESONDEREN WOHNFORMEN UND TAGESSTRUKTURIERENDEN LEISTUNGSANGEBOTEN .....	17
§ 18 VORÜBERGEHENDE NICHTINANSPRUCHNAHME VON UND AUSLASTUNGSGRAD IN ANGEBOTEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE, DIE NICHT VON § 17 UMFASST SIND .....	18
<b>IV. SICHERUNG DER QUALITÄT</b> .....	<b>18</b>
§ 19 SICHERUNG DER QUALITÄT.....	18
§ 20 PRÜFUNG DER WIRTSCHAFTLICHKEIT UND DER QUALITÄT EINSCHLIEßLICH DER WIRKSAMKEIT DER LEISTUNGEN	19
§ 21 PRÜFUNGSBERICHT .....	19
§ 22 FOLGEN EINER VERTRAGSVERLETZUNG .....	19
<b>V. WEITERE LEISTUNGSFORMEN</b> .....	<b>20</b>

§ 23 LEISTUNGEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE, § 134 SGB IX .....	20
<b><u>VI. VERFAHREN .....</u></b>	<b>21</b>
§ 24 VERFAHREN ZUM ABSCHLUSS VON VEREINBARUNGEN .....	21
<b><u>VII. SONDERTATBESTÄNDE .....</u></b>	<b>21</b>
§ 25 LEISTUNGSERBRINGUNG IN BESONDEREN WOHNFORMEN .....	21
§ 26 WEITERGELTUNG VON REGELUNGEN .....	21
<b><u>VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</u></b>	<b>22</b>
§ 27 ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN.....	22
§ 28 RECHTSWIRKSAMKEIT.....	22
§ 29 INKRAFTTRETEN UND KÜNDIGUNG DER VEREINBARUNG.....	22

## **Anlagenverzeichnis**

<b>Anlage 1</b>	<b>Leistungstypenbeschreibungen aus dem Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII in der Fassung vom 20.05.2011 mit Gültigkeit des RV bis zum 31.12.2019</b>
Anlage 1.1.	Leistungstyp 1 - Wohnen für Kinder und Jugendliche mit körperlicher, geistiger und/oder mehrfacher Behinderung
Anlage 1.2.	Leistungstyp 2 - Wohnen in Wohnheimen an überregionalen Förderschulen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung
Anlage 1.3	Leistungstyp 3 - Integrative teilstationäre Einrichtung für Kinder
Anlage 1.5.	Leistungstyp 5 - Wohnen für erwachsene Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung mit Gestaltung des Tages
Anlage 1.6.	Leistungstyp 6 - Wohnen für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung
Anlage 1.7.	Leistungstyp 7 - stationäres Wohnen für erwachsene Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung ohne nächtlichen Betreuungsbedarf
Anlage 1.9	Leistungstyp 9 - Arbeitsbereich WfbM
Anlage 1.13	Leistungstyp 13 - Wohnen für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung mit Gestaltung des Tages
Anlage 1.14	Leistungstyp 14 - Wohnen für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung ohne Gestaltung des Tages
Anlage 1.15	Leistungstyp 15 - Wohnen für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung ohne nächtlichen Betreuungsbedarf
Anlage 1.16	Leistungstyp 16 - Tagesstätte für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung
Anlage 1.17	Leistungstyp 17 - Wohnen für erwachsene Menschen mit Suchtkrankheiten mit Gestaltung des Tages

Anlage 1.19 Leistungstyp 19 - Sozialtherapeutische Einrichtung für erwachsene Menschen mit Suchtkrankheiten

Anlage 1.20 Leistungstyp 20 - Tagesstätte für erwachsene Menschen mit Suchtkrankheiten

**Anlage 2 Kostenaufteilung gemäß § 125 Abs. 3 SGB IX**

Anlage 2.1 Aufteilung / Musterkostenblatt

Anlage 2.2 Kostenaufteilungsblatt für LT 17, 17a und 19 (analog LT 5, 6, 13 und 14)

Anlage 2.3 Kostenblatt für LT 7 und 15

**Anlage 3 Rahmenleistungsvereinbarungen (aus dem Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII in der Fassung vom 20.05.2011 mit Gültigkeit des RV bis zum 31.12.2019)**

Anlage 3.5 Rahmenleistungsvereinbarung Leistungstyp 5

Anlage 3.6 Rahmenleistungsvereinbarung Leistungstyp 6

Anlage 3.7 Rahmenleistungsvereinbarung Leistungstyp 7

Anlage 3.9 Rahmenleistungsvereinbarung Leistungstyp 9

**Anlage 4: Freihaltereregulungen gem. § 17**

**Anlage 5: Weitergeltende Regelungen der Entgeltrahmenvereinbarung (ERV)**

Anlage 5.1 Förder- und Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerstbehinderte Menschen (Beschluss Nr. 3/1995 vom 09.11.1995, Anlage 3.2 der ERV des Landes Brandenburg gem. § 93 BSHG)\*

Anlage 5.2 Rahmen-Leistungsvereinbarung für anerkannte Werkstätten für Behinderte (WfB) im Sinne des § 93 Abs. 2 BSHG und § 56 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) sowie der Vorschriften für WfB im Schwerbehindertengesetz (SchwbG) (Beschluss Nr. 4/1997 vom 21.08.1997, Anlage 3.3 der ERV des Landes Brandenburg gem. § 93 BSHG)\*

Anlage 5.3 Tagesstätten für psychisch Kranke/seelisch Behinderte (Beschluss Nr. 3/1998 vom 14.05.1998, Anlage 3.4 der ERV des Landes Brandenburg gem. § 93 BSHG für das Land Brandenburg)\*

**Anlage 6: Inhalt und Verfahren der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung**

**Nach derzeitigem Stand neu zu erarbeitende Anlagen:**

---

\* Die Bezeichnung entspricht der Beschlussfassung, eine redaktionelle Anpassung ist nicht erfolgt, da diese Anlagen perspektivisch durch neue RLV abgelöst werden.

Anlage: Begriffsdefinitionen

Assistenzleistungen (§ 78 SGB IX) - qualifizierte und einfache Assistenzleistung  
Gemeinsame Leistungserbringung nach § 116 Abs. 2 SGB IX  
Behandlungspflegeleistungen

.....

.....

Anlage: Landesweit vereinbarte Leistungstypen und Rahmenleistungsvereinbarungen

Rahmenleistungsvereinbarung gemeinschaftliches Wohnen  
Rahmenleistungsvereinbarung Arbeitsbereich WfbM / andere Anbieter

.....

.....

.....

Anlage: Grundsätze für das Verfahren zur Erteilung einer Zustimmung zur Erhöhung der Vergütung aufgrund von Investitionsmaßnahmen

## Präambel

Mit dem am 1.1.2017 in Kraft getretenen Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist die Eingliederungshilfe vollständig aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausgelöst und als eigenes Leistungsrecht im Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) etabliert worden. Leitlinie dieses Rahmenvertrages und der von ihm umfassten Leistungen ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vom 13.12.2006.

Ziel dieses Rahmenvertrages ist die Sicherstellung einer wirksamen Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen im Rahmen der bestehenden Leistungsverpflichtung der Träger der Eingliederungshilfe, um

- eine größtmögliche individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und
- die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegen zu wirken.

Die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sollen Menschen mit Behinderungen befähigen und unterstützen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Zur Erfüllung der Aufgabenstellung der Eingliederungshilfe aus § 90 Absatz 1 SGB IX und in Konkretisierung der Regelungsbedarfe aus § 131 SGB IX schließen die Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Träger der Leistungserbringer gem. § 131 SGB IX unter Beteiligung der Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen den nachstehenden Rahmenvertrag zu den nach § 125 SGB IX zu schließenden schriftlichen Vereinbarungen. Dabei finden die sich aus dem SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – ergebenden Grundsätze entsprechende Berücksichtigung.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung werden gem. §§ 91 Abs. 3 SGB IX i. V. m. § 13 Abs. 3 SGB XI und § 103 SGB IX nebeneinander gewährt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 SGB XI ist die Zustimmung des Leistungsberechtigten einzuholen.

Die Selbständigkeit, das Selbstverständnis und die Unabhängigkeit der Leistungserbringer bei der Umsetzung der vereinbarten Leistungen werden beachtet.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass alle in diesem Rahmenvertrag getroffenen Regelungen den Bestimmungen des SGB IX in der jeweils geltenden Fassung entsprechen müssen und hierin ihre Begrenzung finden. Vereinbarungen außerhalb des Rechts der Eingliederungshilfe werden von dem Rahmenvertrag nicht erfasst. Insbesondere die Vorschriften über die existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II und dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII bleiben gem. § 93 Abs. 1 SGB IX unberührt.

Darüber hinaus sind die Regelungen im Rahmenvertrag darauf gerichtet, den Rahmen der Leistungserbringung soweit zu konkretisieren, dass den Vertragspartnern Handlungssicherheit und Orientierung bei gleichzeitiger Berücksichtigung von fachlich-inhaltlichen, strukturellen und konzeptionellen Besonderheiten der Leistungserbringung gegeben wird. Er ist getragen von der Absicht, Konflikte bei der Umsetzung dialogisch und prozesshaft zu bearbeiten – dies betrifft insbesondere die Schnittstellen zu anderen und konkurrierenden Leistungsbereichen. In Umsetzung dieser Absicht verabreden die Vertragspartner, unter Einbeziehung des Landesbehindertenbeirates, zu einzelnen Aspekten prozessbegleitende, vertrauensbildende Aktivitäten.

Die Regelungen des Rahmenvertrages zielen auf personenzentrierte Teilhabeleistungen, welche die Partizipation und Inklusion von Menschen mit Behinderungen stärken und die Überwindung von Aktivitätseinschränkungen aus der negativen Wechselwirkung zwischen Funktionsstörung und den Teilhabebarrrieren ermöglichen (bio-psycho-soziales Erklärungsmodell).

Die Regelungen des Rahmenvertrages stellen sicher, dass die Leistungserbringung in Art, Form und Maß der Hilfe nach den Grundsätzen des SGB IX erfolgt und insbesondere im Sinne von § 17 SGB I

- jeder Berechtigte die ihm zustehenden Leistungen der Eingliederungshilfe in zeitgemäßer Weise, transparent, umfassend und schnell erhält;
- die zur Ausführung der Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,
- der Leistungszugang möglichst einfach gestaltet wird,
- das Wunsch- und Wahlrecht im Sinne des § 104 Abs. 2 bis Abs. 4 SGB IX der Leistungsberechtigten gewährleistet wird.

Der Rahmenvertrag dient darüber hinaus der Sicherstellung und Entwicklung der Qualität der Leistungen.

## I. Allgemeines

---

### § 1

#### Gegenstand und Grundlagen des Vertrages

- (1) Der Rahmenvertrag regelt Rahmenbedingungen des Vertragsrechts nach §§ 123 ff. für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 125 SGB IX.

Gegenstand des Vertrages sind die gem. § 131 Abs. 1 SGB IX zu treffenden Regelungen:

- zu Inhalt, Umfang und Qualität der zu erbringenden Leistungen,
- zur Ausgestaltung der Vergütungen,
- zu Grundsätzen und Maßstäben für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie
- zu Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen der Leistungen sowie
- zu Abrechnungs- und Verfahrensfragen.

- (2) Der Rahmenvertrag regelt ausschließlich die Leistungen, die der Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen seines Auftrages nach § 95 SGB IX unter Berücksichtigung des Nachranges der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) sicherzustellen hat. Hierzu gehören auch Leistungen nach § 103 Absatz 2 SGB IX.
- (3) Die Selbständigkeit der Leistungserbringer bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen bleibt in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben unberührt.
- (4) Die auf der Grundlage des Rahmenvertrages geschlossenen Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit im Sinne des § 123 Abs. 2 SGB IX entsprechen.
- (5) Grundlagen des Rahmenvertrages sind die Vorschriften des SGB IX. Die sachlichen Zuständigkeiten richten sich nach den landesrechtlichen Regelungen.
- (6) Alle in diesem Rahmenvertrag genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Rahmenvertrages und entfalten jeweils für die Vereinbarungspartner nach § 125 SGB IX Rechtsgültigkeit.
- (7) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 werden zwischen dem Leistungserbringer oder der durch ihn bevollmächtigten Vereinigung von Leistungserbringern und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe abgeschlossen.
- (8) Die abgeschlossenen Vereinbarungen sind gem. § 123 Abs. 2 Satz 1 SGB IX für alle Träger der Eingliederungshilfe verbindlich.
- (9) Die Träger der Eingliederungshilfe wenden die inhaltlichen Regelungen des Rahmenvertrages auch bei dem Abschluss von Vereinbarungen nach § 125 SGB IX mit Leistungserbringern an, die keiner Vereinigung im Sinne des § 131 Abs. 1 Satz 1 SGB IX angehören bzw. dem Rahmenvertrag nicht beigetreten sind.



## **§ 2 Begriffserläuterungen <sup>1</sup>**

Bei der Auslegung der Regelungen dieses Rahmenvertrages wenden die Vertragspartner die in der Anlage X <sup>2</sup>erläuterten Begriffe des SGB IX an.

## **§ 3 Bindungswirkung**

- (1) Die Mitglieder der Vereinigungen der Leistungserbringer treten dem Rahmenvertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber ihrer Mitgliedsorganisation bei.
- (2) Die schriftlichen Beitrittserklärungen sind der Geschäftsstelle der Brandenburger Kommission zu übermitteln.
- (3) Die Trägervereinigungen informieren die anderen Vertragspartner über den jeweiligen Beitritt.

## **II. Leistungsvereinbarung**

---

### **§ 4 Grundsätze**

- (1) Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich Kriterien der Wirksamkeit der Leistungen werden zwischen dem Leistungserbringer - oder der von ihm bevollmächtigten Vereinigung - und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages vereinbart. Für jedes Leistungsangebot ist eine Vereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX erforderlich, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist. Dies gilt auch für andere Leistungsanbieter im Sinne von § 60 SGB IX.
- (2) Eine Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX kommt zustande, wenn zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer bzw. dem durch ihn Bevollmächtigten Einvernehmen über die Inhalte der abzuschließenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung besteht.
- (3) Der Träger der Eingliederungshilfe ist zur Übernahme der Vergütung von Leistungen nur verpflichtet, wenn eine schriftliche Vereinbarung nach § 125 SGB IX geschlossen wurde. Eine Vereinbarung ist nicht erforderlich, soweit die Leistung zur Ausübung eines Ehrenamtes gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 5 SGB IX oder als pauschale Geldleistung gem. § 116 Abs. 1 SGB XI erbracht wird.
- (4) Bei Leistungsangeboten, deren Aufgabenstellung und Konzeption einer unmittelbar auf den jeweiligen Leistungsempfänger bezogenen Zuordnung und Abrechnung von Leistungen entgegenstehen, können im Einzelfall abweichende Verfahrens- und Vergütungsregelungen getroffen werden.
- (5) Für Leistungsangebote der Eingliederungshilfe mit einer Zulassung zur Pflege nach § 72 SGB XI (sog. Pflegeabteilungen) gilt der Rahmenvertrag für ergänzende Teilhabeleistungen nur, soweit nicht vorrangige Regelungen des SGB XI oder auf diesen beruhende Regelungen und Vereinbarungen ausschließlich Anwendung finden.

---

<sup>1</sup> Die Vertragspartner vereinbaren, bestimmte Begriffe einvernehmlich zu erläutern, um ein gemeinsames Verständnis von Inhalten herbeizuführen. Sollten sich aus späterer höchstrichterlicher Rechtsprechung abweichende Erläuterungen ergeben, werden die Vertragspartner die Begrifflichkeiten zeitnah anpassen. Die zu definierenden Begriffe werden in einer Anlage gesondert dargestellt.

<sup>2</sup> Die Anlage ist noch zu erstellen.

## **§ 5 Individueller Bedarf**

- (1) Die Ermittlung des individuellen Bedarfs erfolgt auf der Basis des per Rechtsverordnung bestimmten Instruments zur Bedarfsermittlung nach § 118 SGB IX. Die Feststellung des individuellen Bedarfs erfolgt durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.
- (2) Zur Sicherstellung der personenzentrierten Leistungen wirken bei der Durchführung des Verfahrens zur Feststellung des individuellen Bedarfs durch den Träger der Eingliederungshilfe der Leistungsberechtigte, seine gesetzliche Vertretung und/oder eine Person seines Vertrauens mit. Die Erfahrungen und Beurteilungen des bislang betreuenden Leistungserbringers – soweit ein solcher vorhanden ist – können nach Maßgabe der Wünsche des Leistungsberechtigten einbezogen werden.
- (3) Auf der Grundlage des Gesamtplanverfahrens/Teilhabepanverfahrens entscheidet der Träger der Eingliederungshilfe über die Anspruchsberechtigung sowie die Zuordnung zu einem Leistungstyp<sup>3</sup> und gegebenenfalls zu der Ziel- und/oder Bedarfsgruppe.
- (4) Der für die Leistungserbringung in Betracht kommende Leistungsanbieter ist in geeigneter Form über den auf der Grundlage des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX zu erstellenden Verwaltungsakt (§ 120 Abs. 2 SGB IX) über die bewilligten Leistungen und die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen in Kenntnis zu setzen, um eine Abstimmung zur Umsetzung der Leistungen zu ermöglichen.
- (5) Zur Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf gem. § 131 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX werden zwischen den Vertragspartnern des Rahmenvertrages geeignete Verfahren vereinbart<sup>4</sup>.

## **§ 6 Personenkreis**

- (1) Durch die Leistungsvereinbarung wird der vom Leistungserbringer zu betreuende Personenkreis bestimmt.
- (2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungen für den Personenkreis nach Absatz 1 unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes zu erbringen (Aufnahmeverpflichtung gem. § 123 Abs. 4 SGB IX), wenn die in § 123 Abs. 4 Satz 1 SGB IX genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Das gilt nicht für andere Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX.
- (3) Zur Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung wird dem Leistungsanbieter der auf Grundlage des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX zu erstellende Verwaltungsakt (§ 120 Abs. 2 SGB IX) über die bewilligten Leistungen und die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen zur Kenntnis gegeben.
- (4) Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten nach §§ 8, 104 SGB IX bleibt unberührt.

## **§ 7 Ausgestaltung der Leistungen**

- (1) Die Ausgestaltung der Leistungen richtet sich nach § 102 SGB IX.
- (2) Für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX werden in diesem Rahmenvertrag Leistungstypen<sup>3</sup> (Anlage 1)<sup>5</sup> differenziert nach Gruppen mit vergleichbarem Bedarf gebildet. Diese

---

<sup>3</sup> Bei dem Begriff „Leistungstyp“ handelt es sich um einen Arbeitsbegriff, es bleibt der Abstimmung der Vertragspartner des RV 131 vorbehalten, welcher Begriff stattdessen verwendet wird.

<sup>4</sup> Ist zu einem späteren Zeitpunkt zu vereinbaren.

<sup>5</sup> Die in dieser Anlage aufgeführten Leistungstypen gelten übergangsweise ab 01.01.2020 weiter, bis diese durch neue Regelungen in Umsetzung der Erarbeitung des Rahmenvertrages Teil B gemäß BK-Beschluss Nr. 6/2018 vom 14.12.2018 ersetzt werden.

Gruppen sind gekennzeichnet durch Leistungsberechtigte mit einem vergleichbaren Bedarf<sup>6</sup>, der durch gleiche oder ähnliche Leistungen oder durch einen vergleichbaren zeitlichen Einsatz von Personal mit einer vergleichbaren funktionsbezogenen Qualifikation gedeckt werden kann.

- (3) Die landesweit vereinbarten Leistungstypen<sup>3</sup> (Anlage 1)<sup>7</sup> mit den entsprechenden Rahmenleistungsvereinbarungen (Anlage 3)<sup>8</sup> werden Bestandteile des Rahmenvertrages.
- (4) Leistungstypen<sup>3</sup> sind in Bezug auf die wesentlichen Leistungsmerkmale (Gruppe, Ziel, Art, Inhalt und Umfang der Leistung, personelle und sächliche Ausstattung sowie Leistungs- und Qualitätsanforderungen) typisierte Leistungsangebote. Ein Leistungstyp<sup>3</sup> ist wesentlich durch den spezifischen Hilfebedarf einer bestimmten Gruppe definiert.
- (5) In der Leistungsvereinbarung wird das Leistungsangebot beschrieben und – soweit möglich – einem oder mehreren vereinbarten Leistungstypen<sup>3</sup> zugeordnet.
- (6) Sollen Leistungen vereinbart werden, die keinem vereinbarten Leistungstyp<sup>3</sup> (Anlage 1)<sup>9</sup> entsprechen, können hierfür im Rahmen von Einzelverhandlungen eigenständige Leistungsvereinbarungen geschlossen werden.<sup>10</sup> Soweit neue Leistungstypen<sup>3</sup> entwickelt werden, orientieren sie sich an den Leistungsansprüchen des SGB IX.

## § 8

### Umfang der Leistung

- (1) Die von den Leistungserbringern zu erbringenden Leistungen müssen in Art und Umfang den Grundsätzen der Inklusion und Personenzentrierung genügen und gewährleisten, dem individuellen Teilhabebedarf unter Berücksichtigung des § 90 SGB IX (Aufgabe der Eingliederungshilfe) und § 104 SGB IX (Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls, Wunsch- und Wahlrecht) zu entsprechen. Sie müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten (§ 123 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).
- (2) Die Leistungserbringer erbringen die Leistungen im Rahmen der Leistungsvereinbarung unter Beachtung der vom Träger der Eingliederungshilfe für den Leistungsberechtigten bewilligten Leistungen (§ 120 SGB IX) und des Gesamtplanes (§ 121 SGB IX).
- (3) Die Leistungen sind dem Umfang nach ausreichend, wenn der eingliederungshilferechtlich anzuerkennende Bedarf jedes Leistungsberechtigten gedeckt werden kann. Zweckmäßig sind Leistungen in der Regel, wenn sie geeignet sind, die Teilhabe des Leistungsberechtigten gemäß dem Gesamtplan zu ermöglichen.

Dabei sind die aktuellen wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie oder ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Eingliederungshilfe gem. § 90 SGB IX nicht erfüllt werden können.

Ausreichende, zweckmäßige und notwendige Leistungen sind wirtschaftlich, wenn sie in der vereinbarten Qualität zu einem vertretbaren Aufwand erbracht werden.

- (4) Leistungen der Eingliederungshilfe werden so lange geleistet/erbracht, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes erreichbar sind (§ 104 Abs.1 Satz 2 SGB IX).

---

<sup>6</sup> Ist durch die UAG Leistungen zu untersetzen/konkretisieren

<sup>7</sup> Die in dieser Anlage aufgeführten Leistungstypen gelten übergangsweise ab 01.01.2020 weiter, bis diese durch neue Regelungen in Umsetzung der Erarbeitung des Rahmenvertrages Teil B gemäß BK-Beschluss Nr. 6/2018 vom 14.12.2018 ersetzt werden.

<sup>8</sup> Die in dieser Anlage aufgeführten Rahmenleistungsvereinbarungen gelten übergangsweise ab 01.01.2020 weiter, bis diese durch neue Regelungen in Umsetzung der Erarbeitung des Rahmenvertrages Teil B gemäß BK-Beschluss Nr. 6/2018 vom 14.12.2018 ersetzt werden.

<sup>9</sup> Die in dieser Anlage aufgeführten Leistungstypen gelten übergangsweise ab 01.01.2020 weiter, bis diese durch neue Regelungen in Umsetzung der Erarbeitung des Rahmenvertrages Teil B gemäß BK-Beschluss Nr. 6/2018 vom 14.12.2018 ersetzt werden.

<sup>10</sup> In diesen Fällen sollte in der Leistungsvereinbarung eine Evaluation der „neuen“ Leistungsvereinbarungen außerhalb bestehender Leistungstypen vereinbart werden.

## **§ 9** **Inhalt der Leistungen**

- (1) Die Leistungen umfassen die Betreuung, Förderung und Unterstützung entsprechend der jeweiligen Leistungsvereinbarung nach § 125 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX.

Die Leistungsvereinbarung beinhaltet gem. § 125 Absatz 2 SGB IX mindestens folgende Leistungsmerkmale:

- den zu betreuenden Personenkreis und Ausschlusskriterien,
- die Festlegung der personellen Ausstattung,
- Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,
- die Qualifikation des Personals,
- die erforderliche sächliche Ausstattung sowie
- soweit erforderlich, die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers (Gebäude, Grundstück) einschließlich ihrer Ausstattung (Inventar)

Soweit die Erbringung von Leistungen nach § 116 Abs. 2 SGB IX zu vereinbaren ist, sind darüber hinaus die für die Leistungserbringung erforderlichen Strukturen zu berücksichtigen.

- (2) Die Grundlage der personellen Ausstattung ist der jeweilige individuell festgestellte Teilhabebedarf und die vereinbarte Leistung.

Bei der personellen Ausstattung sind die gesetzlichen Vorgaben gem. § 124 Abs. 2 SGB IX zu beachten.

- (3) Die personelle Ausstattung ist vom vereinbarten Leistungstyp<sup>3</sup>, der Gruppe von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf oder dem individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten abzuleiten.

Bei der personellen Ausstattung sind regelhaft zu berücksichtigen:

- Zeiten, die für die Beratung, Betreuung, Förderung und Unterstützung der Leistungsberechtigten erforderlich sind,
- fachliche Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter,
- leitende, administrative und organisatorische Aufgaben (z. B. Zeiten für Personalführung und -akquise, Zeiten für die Umsetzung allgemeiner arbeitsschutzrechtlicher und anderer Vorschriften, Teambesprechungen),
- zeitlicher und personeller Aufwand für Aufgaben der Kooperation, Koordination und Vernetzung,
- die Nettojahresarbeitszeit unter Berücksichtigung von Zeiten für Fortbildung (einschließlich Supervision) sowie Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub),
- hauswirtschaftliche Versorgung, soweit dies nach der Bedarfsfeststellung erforderlich ist.

Im Übrigen gelten die Rahmenleistungsvereinbarungen (Anlage 3)<sup>11</sup>.

Der Anteil geringfügig Beschäftigter an den Fachkräften sollte 20 % der vereinbarten Vollkräfte nicht übersteigen. Die Verordnung über die Anforderungen an die Strukturqualität in Einrichtungen und ihnen gleichgestellten Wohnformen nach dem Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz (BbgPBWG) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

- (4) Bei einer gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen (§ 116 Abs. 2 SGB IX) können die Leistungsvereinbarungen unter anderem folgende Leistungen im Zusammenhang mit der Fachleistung beinhalten:

---

<sup>11</sup> Die in dieser Anlage aufgeführten Rahmenleistungsvereinbarungen gelten übergangsweise ab 01.01.2020 weiter, bis diese durch neue Regelungen in Umsetzung der Erarbeitung des Rahmenvertrages Teil B gemäß BK-Beschluss Nr. 6/2018 vom 14.12.2018 ersetzt werden.

- Bereitstellung, Möblierung und Ausstattung von gemeinsam genutzten Räumen einschließlich der Dienst- und Funktionsräume sowie der damit zusammenhängenden Verkehrsflächen,
- Zubereitung und Vorhaltung von Speisen und Getränken (die Bereitstellung der Lebensmittel ist individuell zu betrachten).
- Hausreinigung:  
Diese umfasst die Reinigung der maßnahmenbezogenen Räume, der Gemeinschafts- und Funktionsräume sowie der dazugehörigen Verkehrsflächen und ggf. der Bewohnerzimmer, sofern im Gesamtplan ein entsprechender Bedarf festgestellt wurde.
- Wäscheversorgung:  
Die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von dem Leistungsangebot zur Verfügung gestellten Wäsche (z. B. Tischwäsche, Geschirrtücher) einschließlich der Instandhaltung sowie kleineren Reparaturen.
- Haustechnischer Dienst:
  - a) Wartung der Dienst- und Funktionsräume sowie der für die Erbringung der Fachleistung erforderlichen Gebäude, Außenanlagen, technischen Anlagen und der Ausstattung des Leistungsangebotes,
  - b) Sicherung der Ver- und Entsorgung für die unter a) benannten Räumlichkeiten/Gebäude; hierzu zählt z. B. die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser, Energie und Brennstoffen sowie Abfall.
- Fahrzeughaltung in dem zur Sicherung der Fachleistung erforderlichen Umfang.

Die vorstehenden Tatbestände greifen nur, sofern sie für die Erbringung der Leistung notwendig sind. Bei diesen Leistungen handelt es sich nicht um existenzsichernde Leistungen. Diese sind nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrages.

Der Leistungserbringer hat in seinem konkreten Leistungsangebot das „Ob“ und das „Wie“ der Erbringung dieser Leistungen zu beschreiben.

- (5) Die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung und Instandhaltung richtet sich nach der Aufgabenstellung und den vereinbarten Leistungen. In den Leistungsvereinbarungen wird die jeweils erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung benannt.

## **§ 10**

### **Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Fachleistungen**

- (1) Die Qualität der Leistungen bestimmt sich nach den Merkmalen der vereinbarten Leistungen, die in der Leistungsvereinbarung geregelt sind. Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.
- (2) Strukturqualität benennt die Rahmenbedingungen die notwendig sind, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Parameter sind insbesondere:
- Standort und Kapazität des Leistungsangebotes einschließlich des baulichen Standards (sofern zutreffend),
  - Konzeption des Leistungserbringers,
  - Darstellung des vorgehaltenen Leistungsangebotes,
  - personelle, räumliche und sächliche Ausstattung,
  - fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer Fort- und Weiterbildung,

- sozialräumliche Einbindung in vorhandene Versorgungs- und Kooperationsstrukturen sowie in das Gemeinwesen,
- Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- personenbezogene Dokumentation.

(3) Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung (Verfahren).

Die Prozessqualität umfasst insbesondere:

- personenzentrierte Leistungserbringung einschließlich deren Dokumentation,
- kontinuierliche Prüfung und Fortschreibung des individuellen Förderplanes einschließlich der Mitwirkung bei Gesamt- bzw. Teilhabeplänen nach §§ 117, 19 SGB IX,
- Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale,
- prozessbegleitende Beratung,
- Einbeziehung von Betroffenen, Angehörigen, gesetzlichen Vertretern (Vertretungsorganisationen) oder ehrenamtlich Tätigen,
- bedarfsgerechte Fortentwicklung der Konzeption,
- Dienstplangestaltung, fachübergreifende Teamarbeit,
- Maßnahmen zur Vernetzung der Angebote des Leistungserbringers in den Sozialraum,
- regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse des Teilhabeprozesses anhand der festgelegten Ziele, regelmäßige Erörterung des Ergebnisses der Überprüfung mit dem Leistungsberechtigten, seinen Angehörigen oder sonstigen Vertretungsberechtigten und Prozessdokumentation.

(4) Ergebnisqualität ist als Wirksamkeit der Leistungserbringung zu verstehen. Bei der Beurteilung der Wirksamkeit<sup>12</sup> eines Leistungsangebotes ist auch das angestrebte Ziel des Gesamtplanverfahrens nach § 117 SGB IX bzw. das vereinbarte Ziel gemäß Teilhabezielvereinbarung nach § 122 SGB IX mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen.

Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität sind das Befinden und die Zufriedenheit des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.

Ergebnisse des Teilhabeprozesses sind anhand der festgelegten Ziele regelmäßig vom Leistungserbringer zu überprüfen. Zur Wirksamkeit der Leistungserbringung gehört auch die Nachhaltigkeit der Zielerreichung. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsberechtigten, seinen Angehörigen oder sonstigen Vertretungsberechtigten zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.

Die Ergebnisqualität und damit die Wirksamkeit der Leistung seitens des Leistungserbringers ist erfüllt, wenn die vereinbarte Struktur- und Prozessqualität vorgehalten und die vereinbarten Leistungen entsprechend der Gesamtplanung gemäß den vereinbarten Standards durchgeführt wurden. Eine Zielerreichung im Einzelfall ist nicht geschuldet. Die Gesamtheit der vorhandenen

---

<sup>12</sup> Zur Wirksamkeit der Leistungserbringung im Sinne von Satz 1 und 2 gehört darüber hinaus

- die konzeptionelle und methodische Berücksichtigung und Überprüfung der Nutzerzufriedenheit,
- die Stärkung der Partizipationsmöglichkeiten der leistungsberechtigten Personen, insbesondere durch Beteiligungskonzepte,
- Beschwerdemanagement,
- Koordinationsleistungen,
- die Ermöglichung einer nachhaltigen Bearbeitung von Teilhabezielen sowie
- die Erläuterung und Vermittlung der Ergebnisse der durchgeführten Teilhabeleistungen gegenüber dem Leistungsberechtigten, seinen Angehörigen oder sonstigen Vertretungsberechtigten und deren Dokumentation.

Strukturen, der Prozesse und der eingesetzten Methodik muss jedoch dazu geeignet sein, die Erreichung von Teilhabezielen im Einzelfall zu ermöglichen.

### **III. Vergütungsvereinbarung**

---

#### **§ 11**

##### **Leistungsgerechte Vergütung**

- (1) Die Vergütungen (Entgelte) sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) zu vereinbaren; nachträgliche Ausgleichsleistungen sind nicht zulässig (§ 125 Abs. 3 Satz 1 SGB IX i. V. m. § 123 Abs. 2 Satz 3 SGB IX). Die Vergütungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen (§ 125 Abs. 3 Satz 1 SGB IX i. V. m. § 123 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).
- (2) Die Vergütungen müssen geeignet sein, dem Leistungserbringer bei wirtschaftlicher Betriebsführung<sup>13</sup> unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben die diesem entstehenden Aufwendungen für das Leistungsangebot zu finanzieren.
- (3) Die Vergütung für die Leistungen besteht mindestens aus der Leistungspauschale für die zu erbringende Leistung sowie – soweit zutreffend und erforderlich - dem Investitionsbetrag für die erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung sowie für die betriebsnotwendigen Anlagen. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen.

#### **§ 12**

##### **Leistungspauschalen<sup>14</sup>**

- (1) Die Leistungspauschalen sind Bestandteil der Vergütungsvereinbarung für die nach § 9 vereinbarten Leistungsmerkmale.
- (2) Die Leistungspauschalen sind nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf oder Stundensätzen sowie für die gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere Leistungsberechtigte (§ 116 Abs. 2 SGB IX) zu kalkulieren. Sie berücksichtigen den für die Leistungserbringung nach § 9 erforderlichen Personal- und Sachaufwand.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können andere geeignete Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen vereinbart werden.

#### **§ 13**

##### **Investitionsbetrag**

- (1) Der Investitionsbetrag ist die Vergütung für die nach § 9 Abs. 5 vereinbarten Leistungen.
- (2) Einer Erhöhung der Vergütung aufgrund von Investitionsmaßnahmen, die während des laufenden Vereinbarungszeitraumes getätigt werden, muss der Träger der Eingliederungshilfe zustimmen, soweit er der Maßnahme zuvor dem Grunde und der Höhe nach zugestimmt hat (§ 127

---

<sup>13</sup>In welcher Form (z. B. über Freihalterregelungen, Auslastungsgrad oder über die Übernahme von Versicherungsprämien) und in welcher Höhe ein Unternehmerrisiko berücksichtigt wird, ist individuell zu vereinbaren.

<sup>14</sup>Die Grundsätze für übergreifende und individuelle Pauschalen je Wohnform/Fachleistung sind noch zu erarbeiten.

Abs. 2 SGB IX). Grundsätze für das Verfahren zur Erteilung einer Zustimmung werden in der Anlage X<sup>15</sup> vereinbart.

## **§ 14**

### **Nicht oder nur gesondert abzugeltende Leistungen**

- (1) Keine Vergütungsbestandteile sind:
  - a) Aufwendungen für Leistungen, die durch andere Leistungsträger zu erbringen sind, z. B. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder Leistungen zur Rehabilitation;
  - b) Aufwendungen für Leistungen der ärztlich verordneten qualifizierten medizinischen Behandlungspflege nach SGB V;
  - c) Aufwendungen, die nicht zur Förderung und Betreuung im Einzelfall gehören, z. B. Personalausbildungsstätten, Personalwohnungen, es sei denn, diese sind für den Betrieb der Wohnform unerlässlich (z. B. Erzieherwohnungen in der Gruppe);
  - d) Arbeitsbelohnungen und Arbeitsentlohnungen an Leistungsberechtigte, soweit sie über die vom Leistungsträger dafür getroffenen Regelungen hinaus gewährt werden;
  - e) Aufwendungen für Nebenbetriebe, die nicht zur Aufgabenerfüllung notwendig sind.
  
- (2) Folgende Leistungen werden vom Träger der Eingliederungshilfe gesondert vergütet:
  - a) Sozialversicherungsbeiträge für in WfbM und bei anderen Leistungserbringern nach § 60 SGB IX beschäftigte Menschen mit Behinderungen,
  - b) Assistenzleistungen zur Ermöglichung eines Ehrenamtes nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Absatz 5 SGB IX sowie pauschale Geldleistungen gem. § 116 Absatz 1 SGB IX,
  - c) maßnahmenveranlasste Kosten für die Beförderung Leistungsberechtigter,
  - d) Aufwendungen aus Anlass eines durch den Leistungsträger genehmigten Umzuges in eine andere Wohnform.
  
- (3) Individuelle Leistungsansprüche nach anderen Sozialgesetzbüchern (z.B. SGB V, SGB XII) sind nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrages.

## **§ 15**

### **Ermittlung von Vergütungen**

- (1) Vergütungen können je nach Art und Umfang der Leistung nach dem dafür erforderlichen Zeitaufwand in Stunden, nach dem jeweiligen Leistungsinhalt, nach Komplexleistungen oder nach Einzelleistungen bemessen werden.
- (2) Erfolgt eine gemeinsame Leistungserbringung nach § 116 Abs. 2 SGB IX in einer besonderen Wohnform oder im Bereich der Tagesstruktur, d. h. mehrere Leistungsberechtigte benötigen gleiche Leistungen zum gleichen Zeitpunkt und am gleichen Ort, können die jeweilige leistungsgerechte Vergütung sowie ihre Bestandteile auf der Basis eines Kalendertages (Tagessatz) kalkuliert werden. Hierbei ist die vereinbarte Auslastung der vereinbarten Plätze zugrunde zu legen.
- (3) Personalaufwand umfasst Vergütungen, Löhne und sonstige Leistungen in Geld oder Geldeswert, die nach geltenden Tarifverträgen, Arbeitsbedingungen oder Arbeitsvertragsrichtlinien bei funktionsgerechter Eingruppierung entstehen. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich vom Träger der Eingliederungshilfe abgelehnt werden, soweit die Vergütung aus

---

<sup>15</sup> Die Anlage ist noch zu erstellen.



diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels der Vergütungen im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer liegt (externer Vergleich<sup>16</sup>).

## **§ 16**

### **Zahlungsweise und Abrechnung**

- (1) Die Vergütungen (z. B. Tagessätze, Fachleistungsstundensätze) werden je Leistungsberechtigtem und erbrachter Leistungseinheit (z. B. Kalendertag, Fachleistungsstunde) unter Berücksichtigung der Regelungen der §§ 17, 18 des Rahmenvertrages monatlich bis zum 15. des Folgemonats abgerechnet.
- (2) Die Leistungserbringer melden mit der Abrechnung die An- und Abwesenheitstage und die erbrachten Leistungseinheiten (siehe § 17), sofern dies für das konkrete Leistungsangebot erforderlich ist.
- (3) Der Leistungsträger begleicht die Rechnung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang. Auf Antrag des Leistungserbringers werden monatliche Abschläge im Voraus in Höhe des voraussichtlich zu begleichenden Betrages gezahlt. Zur Wahrung der Liquidität des Leistungserbringers können einvernehmlich andere Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.
- (4) Bereicherungsrechtliche Ansprüche nach §§ 812 ff. BGB bleiben auch nach erfolgter Abrechnung unberührt.

## **§ 17**

### **Vorübergehende Abwesenheit bei besonderen Wohnformen und tagesstrukturierenden<sup>17</sup> Leistungsangeboten**

- (1) Die vereinbarte Vergütung wird gezahlt, sofern mit der weiteren Nutzung der besonderen Wohnform zu rechnen ist. Bei längeren Abwesenheitszeiten ist der Leistungsträger durch den Leistungserbringer zu unterrichten, ob mit einer weiteren Nutzung der besonderen Wohnform zu rechnen ist.

Bei vorübergehender Abwesenheit eines Leistungsberechtigten aus einer besonderen Wohnform bis zu drei Tagen wird die Vergütung weitergezahlt.

- (2) Die konkreten Freihalterregelungen bei besonderen Wohnformen und tagesstrukturierenden<sup>18</sup> Leistungsangeboten ergeben sich aus Anlage 4.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten übergangsweise, bis sie durch neue Regelungen im Rahmenvertrag infolge der neu zu vereinbarenden Leistungstypen<sup>2</sup> ersetzt werden.
- (4) In Einrichtungen nach § 134 SGB IX
  - für Kinder und Jugendliche mit geistiger und /oder mehrfacher Behinderung und
  - für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung

wird kein Freihaltgeld berechnet.

Der vereinbarte Tagessatz wird bei diesen Einrichtungen kalendertäglich gezahlt, sofern mit der weiteren Inanspruchnahme der Leistungen zu rechnen ist. Bei längeren Abwesenheitszeiten ist der örtliche Träger der Eingliederungshilfe durch den Leistungserbringer zu unterrichten, ob mit einer weiteren Inanspruchnahme zu rechnen ist.

---

<sup>16</sup> Sofern die Vereinbarungspartner Regelungen zum externen Vergleich erarbeiten, werden diese Gegenstand des Rahmenvertrages.

<sup>17</sup> Es sind Leistungen im Sinne des Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII in der Fassung mit Gültigkeit bis zum 31.12.2019 erfasst, die ab 01.01.2020 sukzessiv durch die Verabschiedung neuer Rahmenleistungen ersetzt werden.

<sup>18</sup> Es sind Leistungen im Sinne des Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII in der Fassung mit Gültigkeit bis zum 31.12.2019 erfasst, die ab 01.01.2020 sukzessiv durch die Verabschiedung neuer Rahmenleistungen ersetzt werden.

## **§ 18**

### **Vorübergehende Nichtinanspruchnahme von und Auslastungsgrad in Angeboten der Eingliederungshilfe, die nicht von § 17 umfasst sind**

- (1) Werden geplante ambulante Leistungen vom Leistungsberechtigten kurzfristig abgesagt oder können sie tatsächlich nicht umgesetzt werden, ohne dass die Gründe in der Sphäre des Leistungserbringers liegen, wird die vereinbarte Vergütung vollumfänglich oder - gegebenenfalls aufgrund der Sachverhalte aus Absatz 2 - abgesenkt für die entsprechenden Fachleistungsstunden oder Leistungseinheiten zunächst weitergezahlt. Können geplante Leistungen wiederholt nicht erbracht werden, informiert der Leistungserbringer den Leistungsträger unverzüglich darüber und stimmt sich mit ihm über die Fortführung der Eingliederungshilfemaßnahme ab.
- (2) Die vereinbarte Vergütung für eine Fachleistungsstunde oder Leistungseinheit entfällt vollständig, wenn das für den Einsatz eingeplante Personal kurzfristig ersatzweise Leistungen für einen anderen Leistungsberechtigten erbringen kann. Sie kann anteilig gemindert werden, wenn der Leistungserbringer durch geeignete Maßnahmen das eingeplante Personal anderweitig einsetzen kann, jedoch aufgrund des Ausfalls Wegezeiten anfallen oder ein zusätzlicher organisatorischer Aufwand entsteht. Die in diesem Zusammenhang möglichen Maßnahmen der Einsatzplanung finden ihre Grenzen in arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Alternativ zu den Regelungen in Absatz 1 und 2 kann in der Vergütungsvereinbarung ein Auslastungsgrad als kalkulatorische Größe bei der Bestimmung der Vergütung für eine Fachleistungsstunde oder Leistungseinheit vereinbart werden. Zur Bestimmung des Auslastungsgrades im Vereinbarungszeitraum werden die vorgehaltenen personellen, sächlichen und investiven Ressourcen (Vorhaltekosten) den zu erwartenden abrechenbaren Fachleistungsstunden oder Leistungseinheiten gegenübergestellt.

## **IV. Sicherung der Qualität**

---

## **§ 19**

### **Sicherung der Qualität**

- (1) Der Leistungserbringer ist für die Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gemäß § 10 unter Einbeziehung der Leistungsvereinbarung verantwortlich. Qualitätssichernde Maßnahmen sind regelmäßig durchzuführen.
- (2) Maßnahmen der Qualitätssicherung können unter anderem sein:
  - die Einrichtung von Qualitätszirkeln/Arbeitsgruppen,
  - die Einsetzung von Qualitätsbeauftragten,
  - die Mitwirkung an Qualitätskonferenzen,
  - Fort- und Weiterbildung des Personals, Supervision,
  - die Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Assistenz, Betreuung, Förderung, Pflege und Versorgung der Leistungsberechtigten,
  - Planung der Teilhabeleistungen im Einzelfall,
  - Förder- und Betreuungsdokumentation, Entwicklungsberichte,
  - Anpassung oder Aufrechterhaltung vereinbarter Standards,
  - Fortschreibung der Konzeption mit Blick auf den Gesamtbedarf der Bewohner,
  - Einbeziehung (soweit möglich) des Leistungsberechtigten und seiner Angehörigen/Betreuer,
  - regelmäßige Mitarbeiterbesprechungen,
  - Beschreibung des vorgehaltenen Leistungsangebotes.

- (3) Der Leistungserbringer führt einen Nachweis über die Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung.

## **§ 20**

### **Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen**

- (1) Der überörtliche/örtliche Träger der Eingliederungshilfe oder ein von ihm beauftragter Dritter ist nach § 12 AG-SGB IX berechtigt, auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten des Leistungserbringers die Qualität und Wirtschaftlichkeit einschließlich der Wirksamkeit der mit dem Leistungserbringer vereinbarten Leistungen zu prüfen. Diese Prüfungen können jederzeit und unabhängig voneinander durchgeführt werden. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, den mit der Prüfung Beauftragten die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken.
- (2) Gegenstand der Prüfung sind Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen.
- (3) Die Beurteilung der Qualität der Leistungen einschließlich deren Wirksamkeit erfolgt nach den in § 10 festgelegten Grundsätzen. Im Sinne einer übergreifenden Betrachtung sind die Teilhabemöglichkeiten auf individueller und sozialräumlicher Ebene mit zu betrachten.
- (4) Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird unterstellt, wenn diese in der vereinbarten Qualität mit den vereinbarten Vergütungen erbracht werden.
- (5) Bestehen seitens des Trägers der Eingliederungshilfe berechtigte Zweifel an der wirtschaftlichen Erbringung der vereinbarten Leistung, teilt er diese dem Leistungserbringer schriftlich mit. Der Leistungserbringer hat die Möglichkeit, die Wirtschaftlichkeit seiner Leistungserbringung darzulegen und gemeinsam mit dem Träger der Eingliederungshilfe die Zweifel auszuräumen. Liegen weiterhin begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Leistungserbringer die Anforderungen an eine leistungsfähige und wirtschaftliche Leistungserbringung nicht oder nicht mehr erfüllt, ist der Träger der Eingliederungshilfe berechtigt, die Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistung prüfen zu lassen. Gegenstand der Prüfung sind Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte hinsichtlich einer wesentlichen Unwirtschaftlichkeit bei der Leistungserbringung bestehen.
- (6) Näheres zum Inhalt und zu dem Verfahren der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung ergibt sich aus der Anlage 6.

## **§ 21**

### **Prüfungsbericht**

- (1) Der Träger der Eingliederungshilfe hat den Leistungserbringer über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu unterrichten.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung ist den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

## **§ 22**

### **Folgen einer Vertragsverletzung**

- (1) Hält der Leistungserbringer seine gesetzlichen und/oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, kann der zuständige Träger der Eingliederungshilfe die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung nach § 129 Abs. 1 SGB IX entsprechend kürzen.

- (2) Bei einer groben Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung im Sinne des § 130 Satz 2 SGB IX durch den Leistungserbringer kann der örtliche Träger der Eingliederungshilfe die Vereinbarung nach § 130 Satz 1 SGB IX außerordentlich kündigen.

## V. Weitere Leistungsformen

---

### § 23

#### Leistungen für Kinder und Jugendliche, § 134 SGB IX

- (1) In den schriftlichen Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer sind zu regeln:
- Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen (Leistungsvereinbarung) sowie
  - die Vergütung der Leistung (Vergütungsvereinbarung).
- (2) In die Leistungsvereinbarungen sind als wesentliche Leistungsmerkmale insbesondere aufzunehmen:
- die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers,
  - der zu betreuende Personenkreis,
  - Art, Ziel und Qualität der Leistung,
  - die Festlegung der personellen Ausstattung,
  - die Qualifikation des Personals sowie
  - die erforderliche sächliche Ausstattung.
- (3) Die Vergütungsvereinbarung besteht mindestens aus
- der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung,
  - der Maßnahmepauschale sowie
  - einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. Die Maßnahmepauschale ist nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf zu kalkulieren.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung, wenn volljährige Leistungsberechtigte Leistungen zur Schulbildung nach § 112 Abs. 1 Nummer 1 SGB IX sowie Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Abs. 1 Nummer 2 SGB IX erhalten, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden.

## **VI. Verfahren**

---

### **§ 24**

#### **Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen**

- (1) Der Abschluss von Vereinbarungen nach § 125 Abs. 1 SGB IX erfordert die schriftliche Aufforderung zu Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung nach § 125 SGB IX durch den Leistungserbringer oder den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.
- (2) Die für den Abschluss von Vereinbarungen nach Absatz 1 erforderlichen Unterlagen sollen spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Vereinbarungszeitraumes vollständig vorliegen. Auf Verlangen einer Vertragspartei sind geeignete Nachweise zu den Verhandlungsgegenständen vorzulegen.
- (3) Bei einer Aufforderung zum Abschluss einer Folgevereinbarung sind die Verhandlungsgegenstände zu benennen.

## **VII. Sondertatbestände**

---

### **§ 25**

#### **Leistungserbringung in besonderen Wohnformen**

- (1) Leistungen, die vor dem 01.01.2020 in stationären Einrichtungen (besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX) gemäß Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII erbracht wurden, können nach dem 01.01.2020 für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren auch weiterhin erbracht werden. Verlängerungen über diesen Zeitraum hinaus müssen zwischen den Rahmenvertragspartnern vereinbart werden.
- (2) Diese Bestandsangebote sind bis zum 31.12.2019 in existenzsichernde Leistungen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe aufzugliedern.
- (3) Die Umstellung der Fachleistung erfolgt stichtagsbezogen und budgetneutral zum 01.01.2020.

### **§ 26**

#### **Weitergeltung von Regelungen**

Folgende Regelungen wenden die Vertragspartner weiterhin an:

- die in der Anlage 5 aufgeführten Teile der Entgeltrahmenvereinbarung, deren Tatbestände in diesem Rahmenvertrag noch nicht geregelt sind.

Im Rahmenvertrag bereits geregelte Sachverhalte haben gegenüber den Regelungen der Entgeltrahmenvereinbarung Vorrang. Einzelregelungen des Rahmenvertrages ersetzen damit die jeweils in Bezug stehenden Regelungen der Entgeltrahmenvereinbarung des Landes Brandenburg.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

---

### **§ 27 Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen des Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform.

### **§ 28 Rechtswirksamkeit**

Soweit einzelne Regelungen dieses Rahmenvertrages rechtsunwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahekommt.

### **§ 29 Inkrafttreten und Kündigung der Vereinbarung**

- (1) Der Rahmenvertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Der Rahmenvertrag kann ganz oder teilweise von der Seite der Leistungserbringer oder von der Seite der Leistungsträger mit einer Frist von sechs Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gegenüber der jeweils anderen Vertragspartnerseite schriftlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nur teilweise gekündigt, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.
- (3) Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich in Verhandlungen über die gekündigten vertraglichen Vereinbarungen einzutreten. Die gekündigten vertraglichen Regelungen bleiben über den Kündigungstermin hinaus für die Vertragspartner, längstens jedoch für sechs Monate, verbindlich, soweit sie nicht durch neue vertragliche Regelungen ersetzt werden.